

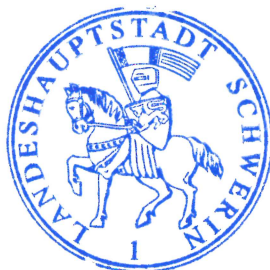
**Amtliche Bekanntmachung**

**zur Haushaltssatzung 2021/2022**

Durch das Ministerium für Inneres und Europa erfolgte die Genehmigung des Haushaltsplanes 2021/2022.

Die Haushaltssatzung 2021/2022 der Landeshauptstadt Schwerin liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.08.2021 bis 01.10.2021 im Stadthaus, Am Packhof 2 – 6, im Bürgerbüro öffentlich aus.

Schwerin, den 16.08.2021



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rico Badenschier'.

Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier

Im Internet veröffentlicht am .....

16.08.21 M. Burschel

**Haushaltssatzung der Stadt Landeshauptstadt Schwerin  
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt auf		
	in Euro	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	340.809.500	346.792.400
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	343.493.400	350.849.000
<i>ein Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen von</i>	-2.683.900	-4.056.600
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	337.600	-1.035.100
2. im Finanzhaushalt auf		
a)    einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	328.871.200	335.300.400
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	325.395.400	334.958.600
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	3.475.800	341.800
b)    einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	60.745.600	54.775.200
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	90.715.700	90.726.800
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-29.970.100	-35.951.600

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

29.970.100 Euro in 2021 und  
35.951.600 Euro in 2022.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

60.915.000 Euro in 2021 und  
35.978.000 Euro in 2022.

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in den Jahren 2021 und 2022 auf jeweils

200.000.000 Euro festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v. H.	595 v. H.
c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG) - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 € je qm Wohnfläche - für andere Wohnungen 1,57 € je qm Wohnfläche - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 €		
2. Gewerbesteuer auf	450 v. H.	450 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.027,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ) im Jahr 2021 und 1.029,3 VzÄ im Jahr 2022.

### § 7 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Leitungen der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 2 % des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt.
3. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kassenkredite unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
4. Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie je Einzelfall weniger als eine Million Euro sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie je Einzelfall weniger als 500 TEuro betragen.
5. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 sind 2 % Abweichungen gemessen an der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Eine diesbezügliche Abweichung bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss.
6. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
  - a) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden mit Ausnahme des TH 08 – Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz – innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.  
Im TH 08 – Brandschutz; Rettungsdienst, Katastrophenschutz – sind die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen Gegenstand der gesetzlichen Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes (§ 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik).

- b) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
- c) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- d) Für Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement (ZGM) darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen Fachdienstleitungen sowie dem Fachdienst 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes nach § 14 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.
- e) Für Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen Fachdienstleitungen sowie dem Fachdienst 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes nach § 14 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.
- f) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- g) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- h) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- i) Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen (Pos. 11 und 12) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
- j) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Freigabe durch den Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung.
- k) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- l) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- m) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50.
- n) Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50.
- o) Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Nachrichtliche Angaben:

	2021	2022
1. Zum Ergebnishaushalt	in Euro	
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-23.404.380	-24.439.480
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-183.709.002	-183.367.202
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	382.519.987	381.484.887

**Hinweis:**

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 09.08.2021 Geschäftszeichen II 320-174-6100D-2021/014-002 wie folgt bekanntgegeben worden:

**A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen und Beanstandungen**

1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V ordne ich an, dass die Landeshauptstadt Schwerin in entsprechender Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V im Haushaltsjahr 2021
  - a) laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen darf, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 KV M-V unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen,
  - b) laufende Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten darf, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.  
Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Oberbürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V verfügt, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.  
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.  
Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V ordne ich an, dass für das Haushaltsjahr 2022 bis zum 15. Dezember 2021 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen sind, die sicherstellen, dass im Finanzhaushalt mindestens ein positiver jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 3.442.500 Euro erreicht wird.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Mit Zustimmung der Stadtvertretung kommt auch die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

**B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2021/2022**

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 29.970.100,00 Euro teilweise in Höhe von **15.093.000,00 Euro** (in Worten: fünfzehn Millionen dreiundneunzigtausend Euro) mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
  - a) Mit der im Investitionsprogramm unter der laufenden Nummer 32 veranschlagten Maßnahme „Neubau Radsportzentrum“ darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass der kommunale Eigenanteil für diese Maßnahme einen Betrag von 2.000.000 Euro nicht übersteigt, Finanzierungssicherheit für die veranschlagten Zuwendungen unter Anerkennung des städtischen Konzepts zur Integration einer Zweifelhalle für den Schulsport besteht und die Betriebskosten, die einen

Betrag von jährlich 50.000 Euro übersteigen, mindestens für die ersten fünf Jahre der Nutzung, weder unmittelbar noch mittelbar durch die Landeshauptstadt Schwerin zu tragen sind.

- b) Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für folgende Maßnahmen stehen nicht im Rahmen der Gesamtdeckung zur Finanzierung anderer Investitionsvorhaben zur Verfügung:
- Maßnahme 4 – Bücherrückgabesystem
  - Maßnahme 15 – Neubau Albert-Schweitzer-Schule Standort Lise-Meitner-Straße
  - Maßnahme 37 – Umbau zur Nebenwache Lübecker Str. 208
  - Maßnahme 41 – Bahnbrücke Wallstraße
  - Maßnahme 42 – Sanierung Großer Moor
  - Maßnahme 49 – 4-spüriger Ausbau B321 Crivitzer Chaussee
  - Maßnahme 106 – Investitionszuschuss an die Zoo gGmbH.
2. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 35.951.600,00 Euro teilweise in Höhe von **12.394.200 Euro** (in Worten: zwölf Millionen dreihundertvierundneunzigtausendzweihundert Euro) mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
- a) Mit der im Investitionsprogramm unter der laufenden Nummer 32 veranschlagten Maßnahme „Neubau Radsportzentrum“ darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass der kommunale Eigenanteil für diese Maßnahme einen Betrag von 2.000.000 Euro nicht übersteigt, Finanzierungssicherheit für die veranschlagten Zuwendungen unter Anerkennung des städtischen Konzepts zur Integration einer Zweifelhalle für den Schulsport besteht und die Betriebskosten, die einen Betrag von jährlich 50.000 Euro übersteigen, mindestens für die ersten fünf Jahre der Nutzung, weder unmittelbar noch mittelbar durch die Landeshauptstadt Schwerin zu tragen sind.
- b) Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für folgende Maßnahmen stehen nicht im Rahmen der Gesamtdeckung zur Finanzierung anderer Investitionsvorhaben zur Verfügung:
- Maßnahme 15 – Neubau Albert-Schweitzer-Schule Standort Lise-Meitner-Straße
  - Maßnahme 40 – Grundhafter Ausbau Rogahner Straße
  - Maßnahme 41 – Bahnbrücke Wallstraße
  - Maßnahme 62 – Barrierefreie Herrichtung von Haltestellen
  - Maßnahme 65 – Revitalisierung Standort MUESS
  - Maßnahme 49 – Investitionszuschuss an die Zoo gGmbH.
3. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 60.915.000,00 Euro teilweise in Höhe von **23.620.000,00 Euro** (in Worten: dreiundzwanzig Millionen sechshundertzwanzigtausend Euro) genehmigt.
4. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 35.978.000,00 Euro teilweise in Höhe von **3.740.000,00 Euro** (in Worten: drei Millionen siebenhundertvierzigtausend Euro) genehmigt.
5. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 200.000.000 EUR teilweise in Höhe von **160.000.000 Euro** (in Worten: einhundertsechzig Millionen Euro) unter folgender Auflage genehmigt.  
Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
6. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 200.000.000 EUR teilweise in Höhe von **160.000.000 Euro** (in Worten: einhundertsechzig Millionen EUR) unter folgender Auflage genehmigt:  
Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

**C. Entscheidung zum Antrag gemäß § 64 Absatz 2 KV M-V vom 28. Oktober 2020 auf Führung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in einem gesonderten Teilhaushalt im Kernhaushalt**

Gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 KV M-V wird genehmigt, dass die Landeshauptstadt die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in einem gesonderten Teilhaushalt im Kernhaushalt führt. Die Zulassung ergeht mit folgenden Auflagen:

1. Jede städtebauliche Gesamtmaßnahme ist als wesentliches Produkt innerhalb eines Teilhaushaltes „Städtebauliche Gesamtmaßnahmen“ zu führen.
2. Es ist sicherzustellen, dass den Teilhaushalt „Städtebauliche Gesamtmaßnahmen“ betreffend keine Haushaltsvermerke gemäß § 14 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik M-V) eingerichtet werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 12 Nummer 1 bis 3 GemHVO-Doppik M-V keine Anwendung für den Teilhaushalt „Städtebauliche Gesamtmaßnahmen“ findet und dass ab dem Haushaltsjahr 2021 aus Städtebaufördermitteln geförderte Maßnahmen an öffentlichen Objekten bis zu deren Abschluss ausschließlich im Teilhaushalt „Städtebauliche Gesamtmaßnahmen“ geführt werden.
4. Den Abrechnungspflichten nach der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR) vom 20. Oktober 2011 (AmtsBl. M-V S. 930) ist vollständig zu entsprechen.

**D. Entscheidung zum Antrag gemäß § 42b KV M-V vom 4. Januar 2021 auf Zulassung einer investiven Verwendung der Einsparungen aus der Entlastung vom Theaterzuschuss**

Gemäß § 42b KV M-V wird zugelassen, dass die Landeshauptstadt Schwerin abweichend von § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V auch bei einem bestehenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik M-V in den Haushaltsjahren 2021 bis 2029 eine Zuführung bis zu einer Höhe von 6,6 Mio. Euro jährlich zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen unter folgenden Bedingungen und Auflagen vornehmen kann:

1. Die Stadtvertretung hat auf Grundlage der im Haushaltssicherungsprogramm 2029 (Beschluss der Stadtvertretung 00049/2019) festgelegten Konsolidierungsziele bis zum 30. November 2021 ein gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 Absatz 7 KV M-V zu beschließen, das untersetzt, wie der vollständige Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V spätestens im Haushaltsjahr 2029 erreicht werden kann.
2. Eine Zuführung nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V ist nur insoweit zulässig, wie die Erreichung des jahresbezogenen Konsolidierungsziels des nach Nummer 1 zu beschließenden Haushaltssicherungskonzepts in Planung und Rechnung nicht gefährdet wird. In 2021 ist die Zuführung zulässig, soweit im Haushaltsjahr 2021 die Erreichung eines jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro sichergestellt wird.
3. Die Zuführung nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V ist auf den Betrag zu begrenzen, der zur Finanzierung der im Haushaltsjahr veranschlagten Investitionsvorhaben notwendig ist.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.08.2021 bis 01.10.2021 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, 16.08.2021



Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen im Internet unter [www.schwerin.de/Bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/Bekanntmachungen) am 16.08.2021 veröffentlicht.